

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Änderung Planungs- und Baugesetz, Solaranlagen in geschützten Ortsbildern, Vernehmlassung

**Teilnehmerangaben:**

SP Kanton Zürich  
Gartenhofstrasse 15  
8004 Zürich

**Kontaktangaben:**

Amt für Raumentwicklung  
Stampfenbachstrasse 12  
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: [andre.kistler@bd.zh.ch](mailto:andre.kistler@bd.zh.ch)  
Telefon: +41 43 257 42 08

**Teilnehmeridentifikation:**

173870

## Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Solaranlagen in geschützten Ortsbildern	III. Kernzonen	Antrag 11: § 49 Abs. 4 (neu anstelle § 50 Abs. 4 VE-PBG): Im Perimeter von geschützten Ortsbildern können zonen- oder gebietsweise ergänzende Festlegungen zur Lage, Stellung und Erscheinung von Solaranlagen getroffen werden. Diese ergänzenden Festlegungen bewirken keinen Zwang, nach ihnen zu bauen. Wird auf die eingeräumte Umsetzungsmöglichkeit verzichtet, ist § 238 Abs. 4 massgebend.	Wir begrüßen es, dass auf Stufe BZO Regelungen getroffen werden können, welche eine angemessene Planungssicherheit für die Einrichtung von Solaranlagen schaffen. Diese Möglichkeiten sollen aber nicht nur in Kernzonen, sondern generell für geschützte Ortsbilder ermöglicht werden.
Solaranlagen in geschützten Ortsbildern	§ 238 Abs. 5	§ 238 Abs. 5 VE-PBG: Solaranlagen auf bestehenden oder neuen Bauten, die nach Massgabe der ergänzenden Festlegungen gemäss § 49 Abs. 4 erstellt werden, stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen	s.o.
Ergänzungsplan Solaranlagen		Keine Antwort	Keine Antwort
Solaranlagen in geschützten Ortsbildern.	A. Ausgangslage	Die Motion will mehr Planungssicherheit in geschützten Ortsbildern. Die Beschränkung auf Kernzonen ist nicht gerechtfertigt.	Dies entspricht dem Umstand, dass der Perimeter von überkommunal bedeutsamen schützwürdigen Ortsbildern auch Flächen umfasst, die anderen Zonentypen zugewiesen sind. (Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen oder Wohn- und Mischzonen wie auch Freihalte- und Erholungszonen).
Solaranlagen in geschützten Ortsbildern.	b. Gemeinden	Bei der Erarbeitung von Planungsgrundlagen zu Lage, Stellung und Gestaltungsanforderungen ist das Ortsbild insbesondere mit Einbezug der Dachlandschaft zu berücksichtigen.	Die Gemeinden können neu in der BZO ergänzende Festlegungen zur Lage, Stellung und Erscheinung von Solaranlagentreffen. Die Erarbeitung entsprechender kommunaler Regelungen ist mit zusätzlichen Herausforderungen verbunden, die zu mehr Aufwand führen können. Die Gemeinden müssen Plangrundlagen erstellen, die verschiedene Perspektiven miteinbeziehen. Ein Schutz des Ortsbildes beinhaltet auch ein Schutz der Dachlandschaft.
Solaranlagen in geschützten Ortsbildern.	c. Kanton	Der Kanton muss für geschützte Ortsbilder und Kernzonen Vorlagen für Planungsgrundlagen erarbeiten, die sowohl die Schutzinteressen als auch die energetischen Interessen vereinbaren.	Solaranlagen in geschützten Ortsbildern und Kernzonen müssen erhöhte Gestaltungsanforderungen erfüllen. Der Kanton muss Umsetzungshilfen bereitstellen, damit die Gemeinden Festlegungen zu Lage, Stellung und Erscheinung in der BZO treffen können. Als erhöhte Gestaltungsanforderungen kommen beispielsweise Festlegungen bezüglich Anordnung und Farbgebung der Solarmodule oder der Ausgestaltung der Solaranlage als Aufdach- oder Indachanlage in Frage.
Solaranlagen in geschützten Ortsbildern.	c. Kanton	Der Kanton muss bei der Prüfung von Planungen überprüfen, ob der Ortsbildschutz angemessen berücksichtigt ist.	Es ist anfänglich mit einem grossen Überarbeitungsaufwand zu rechnen, weil sich erst eine Praxis etablieren muss für die sorgfältige Einordnung von Solaranlagen in geschützten Ortsbildern und Kernzonen. Allenfalls müssen Leitlinien für den Vollzug ausgearbeitet werden.